

Hygieneschutzkonzept

für den Verein



Regensburger Ruderverein von 1898 e.V.

Stand: 24.11.2021

Änderung des derzeit gültigen RRV-Hygieneschutzkonzepts: ab 24.11.2021 gelten folgende Regelungen für den Sportbetrieb Entsprechend der Vorgabe der Bay. Staatsregierung (15. BayIfSMV)

Die 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung tritt am 24. November 2021 in Kraft und mit Ablauf des 15. Dezember 2021 außer Kraft.

Das bedeutet ab Mittwoch, 24.11.2021 gelten für den Regensburger Ruderverein von 1898 e.V.:

§ 1 Allgemeine Verhaltensempfehlungen (15. BayIfSMV)

- Wo immer möglich, **Mindestabstand zu anderen Personen 1,5 m.**
- Ausreichende **Handhygiene.**
- In geschlossenen Räumlichkeiten ausreichende **Belüftung.**
- **Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske.**

§ 2 Maskenpflicht

- **FFP2-Maske** (indoor = Gebäude und Bootshalle) Das gilt auch für „Vollständig Geimpfte, Genesene und negativ Getestete“.
Für Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag ist eine medizinische Gesichtsmaske ausreichend.

§ 3 Kontaktbeschränkungen für Ungeimpfte und Nichtgenesene

- **Unter freiem Himmel ist die Sportausübung ohne Testnachweis** gestattet. Es können grundsätzlich alle Bootsklassen gefahren werden.
Für Ungeimpfte und Nichtgenesene gilt die **Kontaktbeschränkung**: Gestattet ist das Rudern / Paddeln mit Angehörigen des eigenen Hausstands und den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird.

§ 4 Geimpft, genesen und zusätzlich getestet (2 G plus)

- Der Zugang zu Sportstätten (= **Kraftraum und Ergoraum**) ist nur Mitgliedern gestattet, soweit diese **geimpft oder genesen** oder noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind **und zusätzlich** über einen **Testnachweis** verfügen.
- **Übungsleiter sind** zur zweiwöchigen Aufbewahrung der eigenen Testnachweise sowie **zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- und Testnachweise verpflichtet.**
- Bei Nutzung der **Indoor-Sporträume** (Ergo-Raum und Kraft-Raum) ist die **Anzahl der Personen weiterhin beschränkt.** (vgl. Aushänge am „Schwarzen Brett und an den Türen der jeweiligen Räume). **FFP2-Maskenpflicht**, soweit kein Sport ausgeübt wird.
- **Außerhalb der festen Trainingszeiten** mit einem verantwortlichen Übungsleiter **ist das Training untersagt.**

§ 5 Geimpft oder genesen (2 G)

- In den **Duschen und Umkleiden gilt 2G.**
 - Der **Impf- oder Genesenennachweis ist bereitzuhalten.**
 - Auf **Maske, Abstand und Personenobergrenze** ist zu achten!
- Im **Vereinsheim** gilt ebenfalls **2G.** Der **Impf- oder Genesenennachweis ist bereitzuhalten.** **Indoor** gilt **Maskenpflicht (FFP2-Maske)** für alle, solange sie nicht am Tisch sitzen.
- Der **Jugendraum** bleibt **weiterhin gesperrt.**

Der Vorstand weist ausdrücklich darauf hin, dass alle Mitglieder verpflichtet sind, sich den Interessen des Vereins entsprechend zu verhalten und die Sat-

zung, Fahrt-, Haus- und Jugendordnung sowie die allgemeinen Anordnungen des Vorstandes zu befolgen. (vgl. Aufnahmeantrag)

Jedes Mitglied hat eigenverantwortlich die ministeriellen Vorgaben zu befolgen und nach Aufforderung durch ein Vorstandsmitglied oder Trainer den entsprechenden Nachweis (geimpft / genesen / getestet) vorzulegen.

Wie bisher gilt:

Die allgemeinen Regeln zur Minimierung des Infektionsrisikos sind für alle oberste Pflicht!

Ausschluss vom Trainings- und Wettkampfbetrieb und Verwehrung des Zutritts zur Sportstätte inklusive Zuschauerbereich für:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme bzgl. SARS-CoV-2 unterliegen,
- Personen mit COVID-19-assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, akute respiratorische Symptome jeder Schwere).
- Sollte eine Person während des Aufenthalts auf der Sportanlage Symptome entwickeln, wie z. B. Fieber oder Atemwegsbeschwerden, so hat diese umgehend die Sportanlage bzw. Sportstätte zu verlassen bzw. hat eine räumliche Absonderung zu erfolgen, bis die Person, z. B. ein Kind, abgeholt werden bzw. den Heimweg antreten kann.
- Wenn Schüler wegen eines Infektionsfalls in der Klasse/Schule von der Schule oder einer Kreisverwaltungsbehörde zu täglichen Tests angehalten werden, dürfen sie in den 14 Tagen nach dem möglichen Kontakt nur am Training teilnehmen, wenn sie vollständig geimpft sind oder das tgl. Testangebot wahrnehmen und diese Tests negativ sind.

Für die Bootsnutzung (inkl. Zuordnung der Boote) gelten die gleichen Regeln wie bisher!

Besonders weisen wir darauf hin, dass für unsichere Einer-Fahrer nur Gig-Einer in Frage kommen!

Die Griffe von Skulls, Riemen, Paddeln sind auch wie beim Händewaschen mit Wasser und Seife / Spülmittel gründlich zu reinigen. (1 Minute einseifen und gründlich mit klarem Wasser abspülen!)

Diese Regelungen gelten nur, sofern Teil 4, 15. BayIfSMV, diesen Regeln nicht widerspricht!

Sollten die Inzidenzwerte sinken oder steigen, wird der Vorstand die Regeln zeitnah anpassen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Inzidenzwerte, welche Veränderungen ermöglichen bzw. erfordern, von der Stadt / dem Kreisverwaltungsreferat offiziell verkündet werden. (Teil 3, § 15, Abs. 2 der 15. BayIfSMV).

gez. Christina Koch

(1. Vorsitzende)

(Stand 24.11.2021)